

34

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZB 27/84

BESCHLUSS

in Sachen

Firma Alfred B [REDACTED], Inhaber Alfred B [REDACTED], Baustoffe,
B [REDACTED] Straße 17 in H [REDACTED]

Klägerin und
Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt Bernd [REDACTED],
[REDACTED] in [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

Firma Johannes D [REDACTED], Inhaber Johannes D [REDACTED],
Fliesen- und Plattengeschäft, L [REDACTED]straße 3 in S [REDACTED] G [REDACTED]-H [REDACTED],

Beklagten und
Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED] und
Kollegen, [REDACTED] in
[REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Braxmaier und die Richter Dr. Skibbe, Dr. Brunotte,
Dr. Paulusch und Groß

am 6. März 1985

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart
vom 2. November 1984 wird auf Kosten der Klägerin
zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Die Klägerin hat gegen das ihr am 21. August 1984 zugestellte landge-
richtliche Urteil, mit dem ihre Klage zum überwiegenden Teil abgewiesen
worden ist, am 1. Oktober 1984 verspätet Berufung eingelegt und zugleich
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungs-
frist beantragt. Das Oberlandesgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag zu-
rückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen. Die hiergegen ge-
richtete Beschwerde ist nach §§ 238 Abs. 2, 519 b ZPO statthaft. Sie ist
auch form- und fristgerecht eingelegt worden, hat aber keinen Erfolg.

- 3 -

Die Klägerin hat den Wiedereinsetzungsantrag wie folgt begründet:
Die Berufungsfrist sei von der langjährigen Rechtsanwaltsgehilfin ihres Prozeßbevollmächtigten auf den 17. September 1984 notiert worden. Die am 20. September 1984 gefertigte Berufungsschrift habe zusammen mit dem Begründungsschriftsatz in einer anderen Sache an das Oberlandesgericht abgeschickt werden sollen. Aufgrund eines Büroversehens sei sie jedoch in den Akten verblieben. Das Versehen sei am 25. September 1984 entdeckt worden, als die Berufungsbegründung habe gefertigt werden sollen.

Diese Angaben sind glaubhaft gemacht worden. Sie genügen jedoch nicht, um ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin an der Versäumung der Rechtsmittelfrist auszuschließen (§§ 233, 85 Abs. 2 ZPO). Vielmehr liegt nach dem Vortrag der Klägerin nahe, daß in der Kanzlei ihres Prozeßbevollmächtigten keine zuverlässige Ausgangskontrolle für fristwahrende Schriftsätze bestand. Die Einrichtung einer solchen Kontrolle gehört zu den unmittelbar dem Rechtsanwalt obliegenden Sorgfaltspflichten (vgl. Senatsbeschluß vom 25. Januar 1982 - VIII ZB 69/81, VersR 1982, 300; Senatsurteil vom 21. Februar 1983 - VIII ZR 343/81, VersR 1983, 401). Hierfür reicht nicht aus, daß durch Eintragung im Fristenkalender die fristgerechte Abfassung der Rechtsmittelschrift sichergestellt ist. Aus dem Vortrag der Klägerin ist aber nicht ersichtlich, daß auch der rechtzeitige Ausgang der Schriftsätze anhand des Fristenkalenders oder in anderer geeigneter Weise



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

21

kontrolliert wurde. Danach hat das Berufungsgericht die Wiedereinsetzung mit Recht wegen eines schuldhaften Organisationsmangels im Büro des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin abgelehnt.

Da die Klägerin mit ihrer Beschwerde erfolglos geblieben ist, hat sie nach § 97 ZPO die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Braxmaier

Dr. Skibbe

Dr. Brunotte

Dr. Paulusch

Groß